



Rudolf-Steiner-Schulverein e.V.

Amtshof 5, 28870 Ottersberg

Beitragsordnung

(ab 01.08.2024)

1. Gemäß Beschluss des Vorstandes des Rudolf-Steiner-Schulvereins Ottersberg e.V. vom 23.03.2023 werden folgende Beiträge ab 01.08.2024 erhoben:

Das Schulgeld setzt sich aus der Unterrichtsgebühr, der Bauförderung und dem Vereinsbeitrag zusammen:

1a. Unterrichtsgebühr:

- für das erste Kind 202,95 Euro / Monat
- für das zweite Kind 94,35 Euro / Monat
- für das dritte Kind 60,65 Euro / Monat

für alle weiteren Kinder wird kein Schulgeld erhoben. Wenn eine Familie mehrere Kinder hat und davon ein Kind die Schule verlässt, rückt das nächste Kind auf.

(Die Unterrichtsgebühr wird jeweils zum 01.08. eines Jahres um 2,0 % erhöht)

1b. Bauförderung:

- pro Familie 50,00 Euro / Monat

1c. Vereinsbeitrag:

- pro Familie / Mitarbeiter*in 30,00 Euro / Monat

2. Aufnahmegebühr:

Bei Beginn des Schulverhältnisses ist eine einmalige **Aufnahmegebühr** pro Kind in Höhe von **450,00 Euro** zu zahlen.

Für das vierte und weitere Kinder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

3. Elternengagement:

Elterndienststunden, die bis zu Beginn der jeweiligen Sommerferien, bzw. zum 31.07. eines Schuljahres laut Zusatzvereinbarung zum Schulvertrag nicht erbracht wurden, werden mit **20,00 Euro pro Stunde** in Rechnung gestellt.

4. Schulgeldermäßigung:

Eltern können einen Antrag auf Schulgeldermäßigung beim Schulgeldausschuss stellen, der in dem dafür vorgesehenen Rahmen vom Vorstand bestellt wurde. Ein entsprechender Vordruck wird im Sekretariat zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

5. Da Schulen in freier Trägerschaft vom Staat wegen der Haushaltslage der öffentlichen Kassen geringer bezuschusst werden als öffentliche Schulen, kann die Unterrichtsgebühr und Bauförderung gegebenenfalls erhöht werden, um den Schulhaushalt finanziell zu sichern. Über die Anpassung der Unterrichtsgebühr entscheidet der Vorstand. Für die Anpassung des Mitgliedsbeitrages bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Elternhäuser, deren Lebensumstände es zulassen, werden gebeten, freiwillige Mehrleistungen zu erbringen. Dies kann geschehen durch Verzicht auf Geschwisterermäßigung, durch Patenschaften oder durch freie Spenden an die Schule.
7. Freie Spenden und Patenschaftsgelder sind zu 100 % steuerabzugsfähig. Die Schule stellt die entsprechenden Bescheinigungen zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres (1.1.) aus.

Der Vorstand

16.05.2024

Letzte Änderungen:

01.08.2021

01.08.2022

01.08.2023

11.04.2024